



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**per E-Mail: [VA2@bmf.bund.de](mailto:VA2@bmf.bund.de)**

Frau  
Astrid Westhoff  
Referat V A 2  
Bundesministerium der Finanzen

Name

██████████

Telefon

██████████

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
V A 2 - FV 4000 / 00304 / 002 / 002  
COO.7005.100.2.12157034

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
65 - FV 2020 - 1 / 126 / 2

Datum  
12. Juni 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3  
Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz sowie zur Änderung des Haushalts-  
grundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktions-  
zahlungs-Aufteilungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Westhoff,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich des oben genannten  
Referentenentwurfs bedanke ich mich.

**a) Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz**

Der Gesetzentwurf erscheint grundsätzlich gut geeignet, um die Grundge-  
setzänderung vom März 2025 im Hinblick auf die Möglichkeit einer struktu-  
rellen Nettokreditaufnahme auch für die Ländergesamtheit umzusetzen.

Auf Basis der derzeitigen Gesetzgebungsunterlagen nicht abschließend  
nachvollzogen werden kann allerdings die – abweichend vom grundsätzli-  
chen, stark an den Königsteiner Schlüssel angelehnten Verteilungsmecha-  
nismus – in § 2 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Berechnung der  
Länderanteile am strukturellen Kreditaufnahmespielraum des Jahres 2025.

In der Gesetzesbegründung wird hierzu abstrakt und nicht abschließend darauf verwiesen, dass in den Berechnungen „*u. a. Korrekturen der Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2022*“ berücksichtigt worden seien.

Vor allem auch vor dem Hintergrund des betragsmäßigen Volumens der Strukturkomponente sowie mit Blick auf das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates erscheint eine weitreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit gesetzesrelevanter Daten sowie Berechnungen essentiell.

Nachdem die Länder- und Verbändeanhörung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien diesbezüglich ohne die relevanten Informationen und Erkenntnisquellen durchgeführt wurde, wird dringend darum gebeten, nunmehr innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens sämtliche berechnungsrelevante Daten sowie im Besonderen die zu Grunde gelegte, modifizierte, vorläufige Jahresrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs zumindest zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren enthält § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfs die Maßgabe, dass die ermittelten Kreditaufnahmegrenzen weder gänzlich noch teilweise in ein anderes Haushaltsjahr übertragen werden können. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Haushaltspraxis in den Ländern sehr heterogen ist. Beispielsweise könnten in einigen Ländern noch während des zweiten Quartals des Folgejahres für das vorangegangene Haushaltsjahr Kredite aufgenommen werden, während anderorts zu diesem Zeitpunkt das vorangegangene Haushaltsjahr oft schon abgeschlossen ist. Um vor diesem Hintergrund unwirtschaftliche Kreditaufnahmen zu verhindern, wäre es aus hiesiger Sicht sachgerecht und zielführend, den Kreditaufnahmezeitpunkt nicht unnötigerweise eng zu fassen. Vielmehr sollte eine Kreditaufnahme auch im folgenden Haushalts- oder Kalenderjahr noch möglich sein.

Des Weiteren besteht Anpassungsbedarf in Bezug auf das Stabilitätsratsgesetz sowie das Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz:

## **b) Stabilitätsratsgesetz**

Aus Sicht Bayerns ist § 7 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes im Referentenentwurf wie folgt zu ergänzen:

*„(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades.“*

Begründung: Eine Befassung des Stabilitätsrates mit dem deutschen Fortschrittsbericht erst nach dessen Übermittlung an die Europäische Kommission hätte lediglich nachrichtlichen Charakter und würde insofern der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Gremiums nicht gerecht. Insbesondere wären die Vertreter des Bundes im Stabilitätsrat nach Abgabe des Berichts in ihrer Position absehbar weitgehend festgelegt. Daher ist die Befassung des Stabilitätsrates vor Übermittlung des Fortschrittsberichts durch die Bundesregierung erforderlich.

Auch bei dem mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan gibt der Stabilitätsrat vor der Einreichung durch die Bundesregierung eine Stellungnahme zu dem darin enthaltenen Nettoausgabenpfad ab. Eine Befassung des Stabilitätsrates ist kontinuierlich vor der Positionierung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich.

## **c) Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz**

Aus Sicht Bayerns ist § 2 Absatz 1 des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes im Referentenentwurf folgender Satz am Ende des Absatzes 1 anzufügen:

*„Werden Sanktionszahlungen vor dem 1. Januar 2037 begründet, trägt der Bund die Sanktionszahlungen.“*

Begründung: Die Grundgesetzänderung vom März 2025 eröffnet dem Bund insbesondere mit Blick auf das Sondervermögen „Infrastruktur“ in Höhe von 500 Milliarden Euro einen erheblichen zusätzlichen Verschuldungsspielraum

in den kommenden Jahren. Vor diesem Hintergrund kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der gesamtstaatlichen Kreditaufnahme in Deutschland künftig zu einer Verletzung der EU-Fiskalregeln führen könnte. Im Fall eines hierdurch begründeten Sanktionsverfahrens der EU wären auch die Länder betroffen, da sie gemäß Artikel 109 Absatz 5 des Grundgesetzes einen Anteil von 35 Prozent der Sanktionszahlungen zu tragen hätten.

Sollte in Zukunft eine solche Verletzung der EU-Fiskalregeln eintreten, dürfte diese aus heutiger Sicht – insbesondere aufgrund der durch das „Fiskalpaket“ geschaffenen Möglichkeiten – mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend durch den Bund verursacht werden. Eine Beteiligung der Länder an hierdurch begründeten Sanktionen erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und sollte daher zumindest während der Laufzeit des Sondervermögens „Infrastruktur“ ausgeschlossen werden.

Um Berücksichtigung bzw. Umsetzung der entsprechenden Punkte im laufenden Gesetzgebungsverfahren wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Ministerialrat